

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

AM	ORT	BEGINN	ENDE
23. Jänner 2023	Gemeindeamt Aldrans – Sitzungszimmer 1. OG	20:00 Uhr	22:00 Uhr

VORSITZ	BGM Strobl Johannes	
anwesende Gemeinderäte		
Gemeinschaftsliste Aldrans mit BGM Hannes Strobl - GLA		
Regina Gapp	VBGM Nairz Daniel	Garber Bernhard
Piegger Martina	Senfter Martin	Rösch Hubert
Krapf Andreas	Fleischmann Helmut	Plözner Christina
Die Grünen Aldrans & Unabhängige – GRÜNE		
Brandl Ursula	MMag. Frischhut-Gregorin Julia	Dr.rer.nat. Reiter Franz
Mag.Dr. Lederer Mathias	Mag. MEd.Schüler Jonas	

Schriftführer	Alexander Nairz
----------------------	-----------------

Entschuldigt abwesend: Nössing Ursula, Martinek Christoph, Stolz Elisabeth, PhD Haider Markus
Sonstige Anwesende: 6 Zuhörer gesamt, Vertreter des BVH Pension Heimat

Tagesordnung

- 1) Eröffnung der Sitzung, Begrüßung durch den Bürgermeister und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Unterfertigung der Niederschriften 09/2022 und 10/2022
- 2) Bericht des Bürgermeisters
- 3) Erlassung des Bebauungsplanes 302BP22-04 für GP 451/1 in KG Aldrans
- 4) Erlassung des Bebauungsplanes 302BP22-05 für GP 406/2 in KG Aldrans
- 5) Beratung und Beschlussfassung über den Fortbestand des Gebäudes Rinner Straße 17 – Asylantenheim
- 6) Vergabe der Gestaltungsplanung für den Dorfplatz
- 7) Förderansuchen des Chor Allegro – Diskussion mit allfälliger Beschlussfassung
- 8) Beschluss des Kaufvertrages für die Feuerwehrhalle
- 9) Neuerlassung der Kundmachung gem. §§ 13 und 42 Abs. 1a AVG und § 86b BAO
- 10) Bericht des Sozialausschusses mit allfälliger Beschlussfassung
- 11) Personalangelegenheiten
- 12) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Beschlüsse

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung durch den Bürgermeister und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Unterfertigung der Niederschrift 09/2022 und 10/2022

Der BGM begrüßt die Gemeinderäte, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit nach § 44 der Tiroler Gemeindeordnung - TGO 2001 fest. Der erstmals anwesende Ersatzgemeinderat Andreas Krapf wird durch den Bürgermeister angelobt. Die Niederschrift 09/2022 wird mit 3 Enthaltungen und die Niederschrift 10/2022 wird mit 4 Enthaltungen genehmigt.

2. Bericht des Bürgermeisters

- Die Umstellung der Gemeindeverwaltung in die Cloud ist umgesetzt worden. Bisher verläuft die Nutzung der Gem2Cloud-Services ohne Probleme. Der Start des „Digitalen Aktes“ ist nach der Schulung am 24.01. geplant. Daher ist das Gemeindeamt an diesem Tag auch geschlossen.
- Derzeit läuft der Versuch das „Dorftaxi“ zu etablieren. Dieses Taxi soll eine Institution zum sicheren Transport innerhalb der Gemeinde werden. Die Gemeinde Sistrans ist an die Gemeinde Aldrans herangetreten, um dieses gemeinsame Projekt umzusetzen. Die Zuständigkeit für das Vorhaben wird beim Vereinsausschuss liegen.
- Gemeindebürger Peter Kilga regt an, dass es in Aldrans ebenfalls einen Bürgerbeteiligungsprozess geben soll, um verschiedene Themen zu behandeln. Dieses Begehren hat Herr Kilga bereits bei der Gemeindeversammlung eingebracht.

3. Erlassung des Bebauungsplanes 302BP22-04 für GP 451/1 in KG Aldrans

Dieser Tagesordnungspunkt wird Aufgrund der Anwesenheit von Vertretern des Bauvorhabens „Pension Heimat“ vorgezogen. BGM Strobl erkundigt sich ob noch die Ausführungen zur Entstehung des Projektes und des jetzt vorliegenden Bebauungsplans bekannt sind. Dies wird von den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten bestätigt. Die Bauwerberin Frau Ampferer-Schmitt trägt dem Gemeinderat kurz die Entstehungsgeschichte des gesamten Projektes vor. Der Architekt Herr Fischbach vom Planungsbüro EFP erläutert die Kernkennzahlen des Neubauprojektes zum Altbestand. Die wesentlichen Kennzahlen sind die Baumassendichte, welche beim Neubau 1,349 und beim Altbau 1,37 beträgt. GR Schüler möchte in Erfahrung bringen wie sich die Darstellung der gezeigten Baukennzahlen ergeben hat. Der Bauwerber Herr Schmitt erklärt, dass versucht wurde eine möglichst einfache Darstellung zu zeigen. Herr Schmitt spricht abschließend an den Gemeinderat, dass den Bauwerbern bewusst ist, dass das Bestandsgebäude einen baufälligen Zustand aufweist und mit dem neuen Projekt versucht wurde ein ordentliches Gebäude auf den Bauplatz zu stellen. Das neue Gebäude präsentiert sich lockerer und nutzt die bestehenden Flächen besser. GR Lederer möchte noch wissen wie sich das diskutierte Thema „Wohnanlage“ verhält. Die Bauwerber erklären, dass die vorhandenen Flächen so umgeplant werden können, dass alle Vorgaben einer Wohnanlage eingehalten werden können. GR Reiter stellt noch die Frage, ob es zulässig sei, unterschiedliche Festlegungen auf einem Grundstück auszuweisen. BGM Strobl erklärt, dass dies zulässig ist. BGM Strobl gibt nach einer längeren Diskussion und Meinungs austausch den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten zu verstehen, dass die Gemeinde als Baubehörde das vorliegende Projekt nach derzeitigem Planstand als Wohnanlage klassifizieren wird.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Aldrans einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Stefan Brabetz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 17.01.2023, Zahl 302BP22-04, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4. Erlassung des Bebauungsplanes 302BP22-05 für GP 406/2 in KG Aldrans

Auf der GP 406/2 steht derzeit ein Einfamilienhaus. Das Grundstück ist aber mit ca. 2.400m² sehr groß. Die derzeitige Entwurfsplanung sieht eine Wohnanlage mit 11 Wohnungen auf diesem Grundstück vor. Die Anlage soll terrassenförmig in den ansteigenden Bereich des Grundstückes errichtet werden. Die Planung hält die restriktiven Regelungen der Gemeinde Aldrans ein. Die Nutzflächendichte ist auf dem Grundstück 0,43. Im Sinne eines bodensparenden Umganges und der ansprechenden Entwurfsplanung wird diese Überschreitung vom Gemeinderat akzeptiert.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Aldrans einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von DI Stefan Brabetz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 17.01.2023, Zahl 302BP22-05, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5. Beratung und Beschlussfassung über den Fortbestand des Gebäudes Rinner Straße 17 – Asylantenheim

Das bestehende Asylantenheim im Bereich des Gewerbegebietes wurde damals über die beiden Gemeindegrenzen als Gebäude vorübergehenden Bestandes errichtet. Die Fläche wurde vom Tiroler Bodenfond den Tiroler Sozialen Diensten zur Verfügung gestellt. Der Fortbestand des Heimes wurde zuletzt am 02.02.2021 – AZ: IL-ASYL-2/02+53/1-2016 bis zum 27.04.2023 ermöglicht. Um den weiteren Fortbestand dieser Anlagen in Tirol zu ermöglichen, wurde die Tiroler Bauordnung dahingehend abgeändert, dass eine weitere Verlängerung um 2 Jahre möglich ist. Es ist nun ein Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, als zuständige Baubehörde, bei der Gemeinde eingelangt, welche um Abgabe einer Stellungnahme zum Fortbestand der Anlage fordert. Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, dass der Fortbestand der Anlage für weitere 2 Jahre ermöglicht werden soll.

6. Vergabe der Gestaltungsplanung für den Dorfplatz

Der Verkehrs-, Infrastruktur- und Mobilitätsausschuss hat sich für eine externe Planungsleistung für die Oberflächengestaltung des planbaren Bereichs ausgesprochen. Derzeit ist vom Land ein früherer Start der Arbeiten geplant. Die Sanierung der Dorfkreuzung soll bereits am 15. März 2023 starten und nicht wie bisher kommuniziert ab 09.07.2023. Daher drängt für die Oberflächengestaltung ein wenig die Zeit, um alles rechtzeitig fertig zu stellen. GRin Frischhut stellt die Frage, ob das Architekturbüro Gsottbauer für die Planung herangezogen werden kann. Nach einer kurzen Diskussion beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass in folgender Reihenfolge die möglichen Planer angefragt werden sollen: Architekturbüro Gsottbauer, Meisl Architekten und Architekt Knoflach. Dabei soll zuerst jedenfalls ein Angebot eingeholt werden.

7. Förderansuchen des Chor Allegro – Diskussion mit allfälliger Beschlussfassung

Bei der Gemeinde ist ein Ansuchen für ein gemeinschaftliches Projekt mit den Chören aus Aldrans, Ampass und Fritzens eingelangt. Anlass ist der 35-jährige Bestand des Chor Allegro, welcher schon eigentlich 2020 abgehalten werden sollte, aber aus bekannten Gründen verschoben werden musste. Um ein stimmungsvolles Jubiläum zu feiern ist eine Begleitung der Chöre durch ein Orchester notwendig welches bezahlt werden muss. Von jedem Chor muss ein Teil zur Finanzierung beigetragen werden. Daher wurde das Ansuchen bei der Gemeinde um eine Subvention um 750,00€ gestellt. Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig die Subvention für 750,00€ für diese geplante Veranstaltung zu leisten.

8. Beschluss des Kaufvertrages für die Feuerwehrrhalle

Der Leasingvertrag der Feuerwehrrhalle ist ausgelaufen und das Gebäude ist 2023 voll abbezahlt worden. Nun soll das Gebäude in das vollständige Eigentum der Gemeinde übergehen, dazu muss ein Kaufvertrag gefertigt werden. Der Vertrag wurde vom Notar Dr. Kraxner ausgearbeitet und liegt zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat vor. Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Kaufvertrag mit AZ: 635/22 kek mit der „TKL VI Grundverwertungsgesellschaft m.b.H.“ abzuschließen. Der Kaufvertrag bildet als Anlage A einen integrierten Bestandteil dieser Niederschrift.

9. Neuerlassung der Kundmachung gem. §§ 13 und 42 Abs. 1a AVG und § 86b BAO

Durch die Umstellung der EDV in der Gemeinde hat sich auch deren E-Mail-Adresse geändert und es sind neue Abläufe hinzugekommen, daher war es notwendig die Kundmachung gem. §§ 13 und 42 Abs. 1a AVG und § 86b BAO zu erneuern. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Kundmachung gem. §§ 13 und 42 Abs. 1a AVG und § 86b BAO an der Amtstafel auszuhängen. Die Kundmachung bildet als Anlage B einen integrierten Bestandteil dieser Niederschrift.

10. Bericht des Sozialausschusses mit allfälliger Beschlussfassung

Obfrau GRin Julia Frischhut-Gregorin berichtet dem Gemeinderat, dass beim Sozialausschuss eine Anfrage für eine Unterstützung einer Aldranser Familie für einen Kindergartenplatz sowie einer Familienhilfe eingegangen ist. Das Kind stand bereits auf der Warteliste im Haus des Kindes und in der Zwischenzeit konnte sogar ein Kinderbetreuungsplatz für 15 Stunden ermöglicht werden. Die Familie hat um weitere 15 Stunden Familienhilfe angesucht. Es wurde im Sozialausschuss generell über diese Familienhilfe diskutiert. Für eine Akuthilfe gibt es derzeit leider nur die Caritas als einzigen Anbieter. Die Caritas verrechnet aber pro Stunde 49€ (ohne Anfahrt) welches sehr schnell eine große Belastung für die Gemeinde werden kann. Es wird daher vom Ausschuss empfohlen eine eigenständige Lösung zu ermöglichen. BGM Strobl bietet an die Sozialausschüsse aus der Region zusammenzuführen und für dieses Problem eine gemeinsame Lösung zu finden. Der konkrete Fall wird vom Bürgermeister und der Obfrau des Sozialausschusses nochmal begutachtet. Der Bürgermeister wird vom Gemeinderat beauftragt, die Sozialausschüsse zusammenzuführen um eine mögliche gemeinsame Lösung zu finden und sich den konkreten Fall unter Vier-Augen noch einmal anzusehen.

11. Personalangelegenheiten – unter Ausschluss der Öffentlichkeit

- Frau Marion Kofler – [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Der Gemeinderat beschließt einstimmig zum 27.02.2023 die Beendigung des Dienstverhältnisses mit Frau Kofler zur Kenntnis zu nehmen und nimmt die Auflösung des Dienstverhältnisses an.

12. Anträge, Anfragen und Allfälliges

- GR Lederer: Die Jugendmannschaft des FC-Patscherkofels (FCP) fährt auf Trainingslager. Er möchte wissen, ob es von Seiten der Gemeinde eine Förderung für das Trainingslager für den FCP gibt. BGM Strobl erklärt, dass die Jugendgruppe sich an den Obmann des FCP wenden solle und dieser sich dann mit der Gemeinde in Verbindung setzen muss. Weiters möchte GR Lederer wissen, ob es eine Überarbeitung der Studie zur Verlängerung der Straßenbahnlinie in die Gemeinde gibt. Dazu ist dem Bürgermeister nichts bekannt.
- GR Fleischmann: Er möchte wissen ob es für den Postpartner eine Ausfallhaftungszahlung wie beschlossen vom Gemeinderat gegeben hat. Der BGM verneint dies, ein Antrag sei nicht eingelangt. Die Gemeinde ist selbst von der plötzlichen Kündigung durch den Postpartner überrascht worden und es müssen erst weitere Gespräche mit dem Trafikanten erfolgen.
- GR Rösch lädt den Gemeinderat zum Schützenball am 04.02. in das Gemeindezentrum ein.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, schließt BGM Strobl die Sitzung um 22:00 Uhr.

Die Niederschrift wurde ordnungsgemäß nach § 46
(4) Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO 2001 –
unterfertigt



Dr. Artur Kraxner
Öffentlicher Notar

635/22 kek

Angezeigt am
zu Erfnr.
Notar Dr. Artur KRAXNER
Innsbruck

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. der „TKL VI Grundverwertungsgesellschaft m.b.H.“, Hypo-Passage 2, 6020 Innsbruck, (FN 56879x)
als Verkäuferin einerseits, und
2. der „Gemeinde Aldrans“, Dorf 34, 6071 Aldrans,
als Käuferin andererseits,

wie folgt:

I. Präambel

Die Gemeinde Aldrans ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 768 KG 81101 Aldrans, laut nachstehendem Grundbuchauszug:

Auszug aus dem Hauptbuch
KATASTRALGEMEINDE 81101 Aldrans EINLAGEZAHL 768
BEZIRKSGERICHT Innsbruck

Letzte TZ 12434/2011
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBI. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1 *****

GST-NR	G	BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
608	G	GST-Fläche	(* 2473)	Änderung in Vorbereitung
		Bauf.(10)	774	
		Gärten(10)	1699	Lanser Straße 2c

Legende:
G: Grundstück im Grenzkataster
*: Fläche rechnerisch ermittelt
Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
Gärten(10): Gärten (Gärten)

***** A2 *****



DER NOTAR



Dr. Artur Kraxner

Öffentlicher Notar

- 2 -

- 1 a 6776/2007 Eröffnung der Einlage für Gst 608 aus EZ 90021
- 2 a 2497/2008 Superädifikat auf Gst 608 (Feuerwehrgerätehaus)
- 3 a gelöscht

***** B *****

- 1 ANTEIL: 1/1
Gemeinde Aldrans
ADR: 6071

- a 6776/2007 Tauschvertrag 2006-05-29, Urkunde 2007-03-13 Eigentumsrecht
- b 2497/2008 Vorkaufsrecht

***** C *****

- 1 a 6776/2007
DIENSTBARKEIT des Gehens und Fahrens auf dem 4,50 m breiten
Servitutsstreifen gem Pkt II. Aufsandungsurkunde 2007-03-13
auf Gst 608 für Gst 607/2 in EZ 90021

- 2 a 2497/2008
BESTANDRECHT bis 2057-03-31 für TKL VI
Grundverwertungsgesellschaft mbH

- 3 a 2497/2008
VORKAUFRECHT bis 2057-03-31 für TKL VI
Grundverwertungsgesellschaft mbH

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Die Verkäuferin ist aufgrund des mit der „Gemeinde Aldrans“ abgeschlossenen Bestand- und Superädifikatsvertrages vom 29.03.2007, vergebührt zu Steuernummer 010/7067, Bestandnehmerin des Gst 608 und Eigentümerin des darauf errichteten Bauwerkes (Feuerwehrgerätehaus), das in der Absicht errichtet wurde, dass dieses Bauwerk nicht ständig dort verbleibt und Zubehör des Grundes, sondern Gegenstand selbständigen Eigentums wird (Superädifikat).

Gegenstand dieses Kaufvertrages ist das oben näher bezeichnete Superädifikat.

Die Vertragsteile erklären, dass sämtliche Zahlungen vollständig und rechtzeitig erfolgt und dass auch keine sonstigen gegenseitigen Ansprüche bis dato unerfüllt geblieben sind.

Die Vertragsteile sind nunmehr übereingekommen, ihre gegenseitigen, aus dem Bestand- und Superädifikatsvertrag vom 29.03.2007 und Immobilienleasing-Mietvertrag vom 29.03.2007 resultierenden Rechtsverhältnisse mit Ablauf zum 31.01.2023 infolge Erwerbes des auf Gst 608 KG 81101 Aldrans befindlichen Superädifikates (Feuerwehrgerätehaus) zur Gänze einvernehmlich vorzeitig aufzuheben.

II. Kaufobjekt und Kauf

Die „TKL VI Grundverwertungsgesellschaft m.b.H.“ verkauft und übergibt hiemit das auf Gst 608 KG 81101 Aldrans errichtete Gebäude (Feuerwehrgerätehaus) an die Gemeinde Aldrans, die dieses Kaufobjekt kauft und in ihr Eigentum übernimmt.



DER NOTAR



Dr. Artur Kraxner

Öffentlicher Notar

- 3 -

III. Kaufpreis

Der Kaufpreis für das Kaufsobjekt samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör beträgt pauschal..... **€ 1.091.432,35 (eine Million einundneunzigtausendvierhundertzweiunddreißig Euro fünfunddreißig Cent).**

Die Verkäuferin optiert nicht zur Umsatzsteuerpflicht gemäß § 6 Abs. 2 UStG.

Der gesamte Kaufpreis wurde bereits geleistet, was die Verkäuferin hiemit gleichzeitig bestätigt.

IV. Rechtsübergang/Beendigung sonstiger Rechtsverhältnisse

Die Übergabe und Übernahme des Kaufsobjektes erfolgt in den bestehenden Rechten und Grenzen, ohne Haftung der Verkäuferin für ein bestimmtes Ausmaß, einen bestimmten Bauzustand oder sonst eine bestimmte Eigenschaft des Kaufsobjektes, doch leistet sie Gewähr dafür, dass das Kaufsobjekt lastenfrei, insbesondere daher frei von Pfand-, Bestand- oder sonstigen Nutzungsrechten, in das Eigentum der Käuferin übergeht. Der zwischen den Vertragsteilen abgeschlossene Bestand- und Superädifikatsvertrag vom 29.03.2007 und abgeschlossene Immobilienleasing-Mietvertrag vom 29.03.2007 wird mit Ablauf des 31.01.2023 seinem ganzen Inhalt nach aufgehoben, ohne dass den Vertragsteilen hieraus gegenseitig irgendwelche Ansprüche zustehen.

V. Stichtag

Besitz, Genuss und Risiko am Kaufsobjekt gehen mit Ablauf des 31.01.2023 auf die Käuferin über. Die Verkäuferin übernimmt keine über die Lastenfreiheit ihres Eigentumsrechtes hinausgehenden Gewährleistungsansprüche, Schadenersatzansprüche bzw. Haftungen, insbesondere keine Haftung für die Beschaffenheit, den Zustand, die Widmung und das Vorliegen der Benützungsbewilligung oder allenfalls notwendiger Bewilligungen für den Betrieb, da, wie bereits festgehalten, die Käuferin das Kaufsobjekt seit Fertigstellung als Mieterin genutzt hat und ihr daher der Zustand, das Ausmaß und der Umfang des Kaufsobjektes bekannt ist.

VI. Kosten

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Kaufvertrages entstehenden Kosten und Gebühren sowie die Grunderwerbsteuer und Grundbuchs-



DER NOTAR



Dr. Artur Kraxner

Öffentlicher Notar

- 4 -

eintragungsgebühr hat ausschließlich die Käuferin zu bezahlen, die Herrn Dr. Artur Kraxner, öffentlicher Notar in Innsbruck, Wilhelm-Greil-Straße 14/III, mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages beauftragt und ihm Zustellvollmacht für alle in dieser Vertragsache ergehenden Beschlüsse und Bescheide erteilt.

VII. Aufsandungserklärung

Die Vertragsteile geben ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass in der KG 81101 Aldrans in EZ 768 nachstehende Eintragungen vorgenommen werden:

1. Die Einverleibung der Löschung des Bestandrechtes bis 2057-03-31 der „TKL VI Grundverwertungsgesellschaft m.b.H.“ (CLNR 2);
2. die Einverleibung der Löschung des Vorkaufsrechtes bis 2057-03-31 der „TKL VI Grundverwertungsgesellschaft m.b.H.“ (CLNR 3);
3. die Löschung der Ersichtlichmachung des Superädifikates auf Gst 608 (Feuerwehrgerätehaus) (A2-LNR 2);
4. die Hinterlegung dieses Kaufvertrages in die Sammlung der beim Bezirksgericht Innsbruck hinterlegten Liegenschafts- und Bauwerksurkunden zum Zweck der Übertragung des Eigentumsrechtes des auf Gst 608 KG 81101 Aldrans befindlichen Bauwerkes (Feuerwehrgerätehaus) auf die Gemeinde Aldrans.

VIII. Schriftlichkeitsvereinbarung

Alle bisherigen Vereinbarungen in dieser Kaufsache sind durch diesen Kaufvertrag gemäß dessen Bestimmungen geändert.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur in schriftlicher Form gültig. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Gültigkeitsvoraussetzung.

IX. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus diesem Kauf und über die Gültigkeit des Kaufvertrages sowie dessen einzelner Bestimmungen, über die sich die Parteien nicht einigen, wird, soweit zulässig, die Zuständigkeit des sachlich kompetenten Gerichtes in Innsbruck vereinbart.



DER NOTAR



Dr. Artur Kraxner
Öffentlicher Notar

- 5 -

**X.
Allgemeine Bestimmungen**

Diesem Kaufvertrag liegt der Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Aldrans vom zugrunde.

**XI.
Rechtsnachfolge**

Die in diesem Vertrag vereinbarten Rechte und Verpflichtungen gehen auch auf die Rechtsnachfolger der Vertragsteile über.

Innsbruck, am

Aldrans, am

.....
TKL VI Grundverwertungsgesellschaft m.b.H.

Gemeinde Aldrans

.....
.....
.....



DER NOTAR



Dr. Artur Kraxner
Öffentlicher Notar

- 6 -



DER NOTAR